

Anlagerichtlinien

der Caritas GemeinschaftsStiftung für das Bistum Münster

1. Allgemeine Grundsätze

Die Caritas GemeinschaftsStiftung für das Bistum Münster ist eine selbständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie unterliegt den Prüfungen der Stiftungsaufsicht des Bistums Münster, dem Stiftungsgesetz des Landes NRW und den Kriterien der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Zudem verwaltet sie als Dachstiftung verschiedene rechtlich unselbstständige Stiftungsfonds. Darüber hinaus bietet die Stiftung die Verwaltung von treuhänderischen und rechtlich selbstständigen Stiftungen an. Für die Anlage des Stiftungskapitals der Dachstiftung und der rechtlich unselbstständigen Stiftungsfonds ergeben sich hieraus folgende grundsätzliche Konsequenzen:

- Es ist eine dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nach § 80 BGB erforderlich.
- Die Stiftung ist nach § 3 Abs. 2 der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster dazu verpflichtet, das Grundstockvermögen der Stiftung ungeschmälert zu erhalten.
- Bei allen Kapitalanlagen ist die Zahlungsfähigkeit der Stiftung jederzeit sicher zu stellen.
- Die Anlagen der Stiftung sollten gem. § 4 StiftG NRW mit einer nachhaltig aktiven Anlagepolitik getätigt werden und konstante Erträge erzielen.
- Spekulative Anlagen sind nicht zulässig.

Die folgenden Anlagerichtlinien dienen der Definition einer zielgerichteten Anlagepolitik und sollen Grundlage für die zukünftigen Anlageentscheidungen der Caritas GemeinschaftsStiftung mit ihren rechtlich unselbstständigen Stiftungsfonds sein. Ziel der Richtlinien ist es, das Risiko der Kapitalanlage zu begrenzen, eine nachhaltige Rendite zu erzielen und den Vorstand gegen Haftungstatbestände abzusichern.

Das Stiftungskapital im Sinne dieser Richtlinie umfasst alle liquiden Geldmittel, Geld- und Kapitalanlagen, die der Vermögensverwaltung der Stiftung zuzurechnen sind. Die Vermögensverwaltung der Stiftung dient der nachhaltigen Erzielung von Erträgen, die wiederum den satzungsmäßigen Zweck der Stiftung erfüllen sollen. Immobilien, Wirtschafts- und Zweckbetriebe der Stiftung zählen nicht zum Stiftungskapital im Sinne dieser Richtlinie. Zugunsten einer hohen Transparenz und eines geringen Verwaltungsaufwandes sollen die Vermögensanlagen möglichst überschaubar strukturiert werden.

2. Organisatorische Zuständigkeit für die Kapitalanlagen

Für die Umsetzung und die Einhaltung dieser Richtlinien trägt der Vorstand der Stiftung die Verantwortung. Das Management der Kapitalanlagen erfolgt durch die Geschäftsführung der Stiftung in direkter Abstimmung mit dem Vorstand.

3. Anlagegrundsätze

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Planbarkeit von Aktivitäten wird eine regelmäßige möglichst kalkulierbare Ausschüttung von Erträgen aus dem Stiftungskapital angestrebt. Um Kapitalverlusten und starken Wertschwankungen vorzubeugen, sind bei der Anlage schwerpunktmäßig Anlageinstrumente zu wählen, die regelmäßige Ausschüttungen sowie eine vollständige Kapitalrückzahlung erwarten lassen.

Das Stiftungskapital wird in Euro-denominierten Vermögenswerten angelegt. Währungskursrisiken sollen bei der Anlage ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden die einzelnen Anlageinstrumente näher benannt:

3.1. Bankeinlagen

Das Stiftungskapital kann in Form von Kontokorrentkonten, Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen bei Kreditinstituten in Deutschland angelegt werden, sofern diese Mitglied einer

Einlagensicherungseinrichtung oder die Einlagen durch einen Garantiefonds gesichert sind. Nicht mehr als 50 % des Stiftungskapitals sollten in Bankeinlagen investiert sein.

3.2. Wertpapiere

Grundsätzlich dürfen Wertpapieranlagen sowohl in Form von Direktanlagen in Einzelemissionen als auch über Investmentfonds erfolgen. Eine Anlage in Mischfonds, die mehrere Anlageklassen abbilden, ist unter Wahrung der Maximalquoten je Anlageklasse zulässig. Bei der Anlage in Fonds gilt die Bonität des Fonds, nicht der Einzeltitel. Die Fonds sollten eine regelmäßige Ausschüttung erwarten lassen. Etwaige stichtagsbezogene Abweichungen der Zielquoten („Puffer“) sind in einem Maße von bis zu fünf Prozent zu tolerieren. Das Stiftungskapital sollte zu mindestens 50 % in den nachfolgend genannten Anlageklassen investiert sein. Bei Entscheidungen zur Vermögensanlage sind alle Anlageklassen sukzessive und im Verhältnis ihrer Gewichtung aufzubauen. Abweichungen können vom Vorstand genehmigt werden und sind dem Kuratorium zeitnah mitzuteilen.

3.2.1 Verzinsliche Wertpapiere

3.2.1.1

Die Kapitalanlage über Bundeswertpapiere, Länderanleihen, Anleihen deutscher Gebietskörperschaften, vom deutschen Staat garantierte Anleihen sowie deutsche Pfandbriefe ist bis zu 100 % des Stiftungskapitals zulässig.

3.2.1.2

Bis zu 25% des Stiftungskapitals dürfen in Bankanleihen angelegt werden, sofern diese durch eine Einlagensicherungseinrichtung oder eine Staatsgarantie der Bundesrepublik Deutschland gesichert sind.

3.2.1.3

Bis zu 30% des Stiftungskapitals dürfen in Unternehmensanleihen mit einem Mindestrating von „BBB-“, (gem. Standard & Poors oder ein vergleichbares Rating einer anderen Ratingagentur) investiert werden.

3.2.2 Aktienfonds

Aktien in Form von Investmentanteilen dürfen in Höhe von bis zu 20 % des Stiftungskapitals erworben werden.

3.2.3. Alternative Anlagen in Fonds

3.2.3.1

Bis zu 20% des Stiftungskapitals dürfen in offenen Immobilienfonds angelegt werden, die in den Bereichen Handel, Büro und Wohnen investieren.

3.2.3.2

Bis zu 5% des Stiftungskapitals dürfen im Bereich von Mikrofinanzfonds investiert werden. Die Fonds sollten eine regelmäßige Ausschüttung erwarten lassen.

3.3. Anlagerestriktionen

Anlagen, die im Widerspruch zum Stiftungszweck und zu den Zielen von Kirche und Caritas stehen, sind zu vermeiden. Bei der Anlage sollten, soweit dies eben möglich ist, die Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.

Zur Unterstützung der Finanzverantwortlichen hat das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) und die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) die Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ veröffentlicht. Die in der Orientierungshilfe dargestellten Überlegungen sind bei den Kapitalanlagen zu beachten.

Die Auswahl der Anlagen kann gemäß kirchlicher Nachhaltigkeitskriterien, wie die des Bistums Münster, erfolgen.

3.4. Ausnahmeregelungen für Zustiftungen

Ein Abweichen von diesen Anlagerichtlinien durch Zustiftungen in Form von bestehenden Vermögensgegenständen ist unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Stiftung zwischenzeitlich zulässig.

Eine dauerhafte Abweichung von diesen Anlagerichtlinien auf Grund von Vorgaben des Stifters ist für die entsprechenden Teile des Stiftungskapitals zulässig. Voraussetzung hierfür ist die Dokumentation der vorgesehenen Abweichungen sowie eine angemessene Trennung der Anlagen von richtlinienkonformen Anlagen der Stiftung.

4. Berichterstattung

Der Vorstand berichtet zweimal jährlich dem Kuratorium der Stiftung über die Kapitalentwicklung der Stiftung und die Anlagestruktur. Regelmäßig unterrichtet die Geschäftsführung den Vorstand der Stiftung über die Kapitalentwicklung der getätigten Anlagen sowie über wesentliche getroffene Anlageentscheidungen. Bei außerordentlichem Handlungsbedarf geschieht dies auch außerhalb der regulären Vorstandssitzungen.

5. Inkrafttreten

Mit Beschluss des Kuratoriums vom **05.12.2022** treten die Anlagerichtlinien in Kraft. Abweichungen von dieser Richtlinie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens sind unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Stiftung mittelfristig abzubauen. Der Vorstand der Stiftung überprüft die Anlagerichtlinien jährlich und zeigt dem Kuratorium ggf. einen Änderungsbedarf an.

Zusammenfassung

Anlageklasse im Stiftungskapital	Vgl. Ziffer	Maximale Quote des Stiftungskapitals	Bemerkung
Bankeinlagen	3.1	50 %	
Verzinsliche Wertpapiere			
Bundesanleihen o.ä.	3.2.1.1	100 %	
Bankanleihen	3.2.1.2	25 %	institutsgesichert
Unternehmensanleihen	3.2.1.3	30 %	Rating: mind. BBB-
Aktien	3.2.2	20 %	Nur Fonds
Alternative Anlagen			
Immobilien	3.2.3.1	20 %	Nur Fonds
Mikrofinanz	3.2.3.2	5 %	Nur Fonds